

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

(Im Entwurf lautete die Überschrift »Verfassungsänderung«)

Artikel 105

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

In der ursprünglichen Fassung trug der Artikel die Nr. 107.

Literatur:

Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteleuropa, Köln, 1968 - *Eberhard Poppe*, Die sozialistische Verfassung der DDR - unmittelbar geltendes und programmatisches Recht, StuR 1980, S. 674 - *Felix Posorski*, Einige Gedanken zum Verhältnis von Verfassung und Gesetzlichkeit in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, StuR 1980, S. 987.

I. Vorgeschichte

1. Art. 144 Abs. 1 der Verfassung von 1949 legte fest, daß alle Bestimmungen dieser 1 Verfassung unmittelbar geltendes Recht seien. Entgegenstehende Bestimmungen waren aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen sollten gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt werden. Weiter geltende Gesetze sollten im Sinne der Verfassung ausgelegt werden. Art. 144 Abs. 1 a.a.O. konnte jedoch die sozialistische Umwälzung (s. Rz. 41-51 zur Präambel) nicht verhindern.

2. Im Entwurf war der Artikel nicht enthalten.

2

II. Die Verfassung als unmittelbar geltendes Recht

1. Art. 105 besagt wie schon Art. 144 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von 1949, daß alle 3 Artikel der Verfassung allgemeinverbindliches, zwingendes Recht darstellen. Keiner ihrer Sätze hat damit lediglich programmatischen Charakter. Das gilt nicht nur für die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, für die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger (s. Rz. 37 zu Art. 19) und ihrer Gemeinschaften und die Festlegungen staatsorganisatorischen Inhalts, sondern auch für die in ihnen enthaltenen Verfassungsaufträge. Die Aufnahme des Art. 105 in die Verfassung reflektiert das Bemühen, nach der Konsolidierung der sozialistischen Ordnung das Verfassungsrecht stabil zu halten.

2. Da die Verfassung, wie es bei allen Verfassungen der Brauch ist, vielfach nur Grund- 4 satzbestimmungen enthält, die entweder nach ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Fest-